



Nachtrag D vom 14. März 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018
von der BaFin am 7. Juni 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 21. November 2018

Nachtrag D vom 14. März 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018
von der BaFin am 7. Juni 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 21. November 2018

Nachtrag D vom 14. März 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018
von der BaFin am 7. Juni 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 21. November 2018

Nachtrag B vom 14. März 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018
von der BaFin am 9. Oktober 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt
zuletzt geändert durch Nachtrag vom 21. November 2018

Nachtrag A vom 14. März 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018
von der BaFin am 30. November 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt

Nachtrag A vom 14. März 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten]
[Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018
von der BaFin am 30. November 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt

Nachtrag A vom 14. März 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG
zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018
von der BaFin am 11. Dezember 2018 nach § 13 Abs. 1 WpPG gebilligt

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.



Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgebliche neue Umstände für den in Kapitel A. enthaltenen Nachtrag sind

- die am 1. Februar 2019 vor Handelsbeginn an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte Veröffentlichung von nicht testierten Zahlen des Deutsche Bank Konzerns für das vierte Quartal 2018 und das Geschäftsjahr 2018,
- die am 25. Februar 2019 erfolgte Veröffentlichung des fünften Nachtrags vom 15. Februar 2019 zum Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018,
- die seit dem 20. Februar 2019 vorliegenden neuen Regelungsstandards der Deutsche Bank AG zu Referenzwerten, die Finanzinstrumenten zugrunde liegen, und
- der am 14. Februar 2019 veröffentlichte Entwurf der Neufassung der Kapitaladäquanzverordnung (CRR II).

Alle anderen in Kapitel B. dieses Nachtrags aufgeführten Informationen sind lediglich zum Zwecke der Korrektur oder Aktualisierung aufgenommen worden und stellen keinen wichtigen neuen Umstand bzw. keine wesentliche Unrichtigkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz dar.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in den oben genannten bereits veröffentlichten Basisprospekten wie folgt:

A. Änderungen infolge maßgeblicher neuer Umstände

A.I.

Änderungen aufgrund der Veröffentlichung nicht testierter Zahlen des Deutsche Bank Konzerns für das vierte Quartal 2018 und das Geschäftsjahr 2018 sowie aufgrund der am 25. Februar 2019 erfolgten Veröffentlichung des fünften Nachtrags vom 15. Februar 2019 zum Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018

1.

Im Gliederungspunkt „**I. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt B – Emittentin**“ im Punkt **B.9 „Gewinnprognosen oder -schätzungen**“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der geschätzte konsolidierte Gewinn vor Steuern (IBIT) der *Emittentin* für das Geschäftsjahr 2018 beträgt EUR 1,3 Mrd.“

2.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018 und



- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt **a)** gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 wie durch den Ersten Nachtrag vom 29. Mai 2018, den Zweiten Nachtrag vom 10. Juli 2018, den Dritten Nachtrag vom 13. August 2018, den Vierten Nachtrag vom 19. November 2018 und den Fünften Nachtrag vom 15. Februar 2019 ergänzt

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach § 13 WpPG gebilligt
Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:	
• Risikofaktoren	Seiten 4 bis 13 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin")
• Verantwortliche Personen	Seite 14
• Abschlussprüfer	Seite 14
• Informationen über die Deutsche Bank	Seite 14
• Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte)	Seiten 14 bis 16
• Organisationsstruktur	Seite 24
• Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen und Aktuelle Ereignisse und Ausblick)	Seiten 17 bis 23
• Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane	Seiten 24 bis 26
• Hauptaktionäre	Seite 27
• Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG	Seite 27
• Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	Seite 27



<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen• Gerichts- und Schiedsverfahren• Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank• Wesentliche Verträge• Einsehbare Dokumente	Seite 27 Seiten 27 bis 48 Seite 48 Seite 49 Seite 50 (vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "X. Beschreibung der Emittentin")
Erster Nachtrag vom 29. Mai 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Zweiter Nachtrag vom 10. Juli 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Dritter Nachtrag vom 13. August 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Vierter Nachtrag vom 19. November 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Fünfter Nachtrag vom 15. Februar 2019 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Registrierungsformular vom 24. April 2018, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.“

3.

Im Gliederungspunkt „III. Allgemeine Informationen zum Programm“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018,



- des Basisprospekts I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018,
- des Basisprospekts II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt **a)** gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „a) Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 wie durch den Ersten Nachtrag vom 29. Mai 2018, den Zweiten Nachtrag vom 10. Juli 2018, den Dritten Nachtrag vom 13. August 2018, den Vierten Nachtrag vom 19. November 2018 und den Fünften Nachtrag vom 15. Februar 2019 ergänzt

Dokument:	Gebilligt durch:
Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 (deutsche Fassung)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach § 13 WpPG gebilligt
Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:	
• Risikofaktoren	Seiten 4 bis 13 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „II. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“)
• Verantwortliche Personen	Seite 14
• Abschlussprüfer	Seite 14
• Informationen über die Deutsche Bank	Seite 14
• Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Hauptmärkte)	Seiten 14 bis 16
• Organisationsstruktur	Seite 24
• Trendinformationen (einschließlich Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen und Aktuelle Ereignisse und Ausblick)	Seiten 17 bis 23
• Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane	Seiten 24 bis 26
• Hauptaktionäre	Seite 27



<ul style="list-style-type: none"> • Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Bank AG • Historische Finanzinformationen/Finanzberichte • Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen • Gerichts- und Schiedsverfahren • Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank • Wesentliche Verträge • Einsehbare Dokumente 	<p>Seite 27</p> <p>Seite 27</p> <p>Seite 27</p> <p>Seiten 27 bis 48</p> <p>Seite 48</p> <p>Seite 49</p> <p>Seite 50</p> <p>(vorstehende Angaben sind jeweils in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VIII. Beschreibung der Emittentin")</p>
Erster Nachtrag vom 29. Mai 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Zweiter Nachtrag vom 10. Juli 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Dritter Nachtrag vom 13. August 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Vierter Nachtrag vom 19. November 2018 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
Fünfter Nachtrag vom 15. Februar 2019 zum Registrierungsformular vom 24. April 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt

Alle weiteren Abschnitte in dem Registrierungsformular vom 24. April 2018, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für den Anleger nicht relevant.“



4.

Im Gliederungspunkt „**X. Beschreibung der Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018

und im Gliederungspunkt „**VIII. Beschreibung der Emittentin**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018,
- des Basisprospekt I für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018,
- des Basisprospekt II für das Angebot von [An einen Basket gebundenen Zertifikaten] [Endlos-Zertifikaten] [Index-Zertifikaten] [X-Pert-Zertifikaten] vom 27. November 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird der erste Aufzählungspunkt gestrichen und wie folgt ersetzt:

- das Registrierungsformular der Deutsche Bank AG vom 24. April 2018 wie durch den Ersten Nachtrag vom 29. Mai 2018, den Zweiten Nachtrag vom 10. Juli 2018, den Dritten Nachtrag vom 13. August 2018, den Vierten Nachtrag vom 19. November 2018 und den Fünften Nachtrag vom 15. Februar 2019 ergänzt,

A.II.

Änderungen aufgrund der seit dem 20. Februar 2019 vorliegenden neuen Regelungsstandards der Deutsche Bank AG zu Referenzwerten, die Finanzinstrumenten zugrunde liegen

1.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**§5 Marktstörungen und Handelstagsausfall**“ die in §5(5)(h) enthaltene Definition von „**Referenzwert**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„**Referenzwert**“ ist ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, der bzw. die (i) gemäß den Angaben in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" den *Basiswert* darstellt, (ii) ein Zinssatz ist, oder (iii), im Falle eines Korbs von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, im *Basiswert* enthalten ist. Zur Klarstellung: Ein *Korbbestandteil* gilt als *Referenzwert*.“



2.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird Abschnitt „**§6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse**“ wie folgt angepasst:

In §6(1) „Anpassungsereignisse“ wird der erste Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Ereignisse" oder "Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "Anpassungsereignis" dar:“

In §6(3) wird unter der Zwischenüberschrift „Allgemeine Ereignisse:“ Absatz (b) gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „(b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente, wenn ein *Referenzwert* dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts* darstellt.“

In §6(3) werden unter der Zwischenüberschrift „Allgemeine Ereignisse:“ nach Absatz (h) die folgenden neuen Absätze eingefügt:

- „(i) hinsichtlich eines *Relevanten Referenzwerts* oder seines Administrators oder Sponsors wurde oder wird eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Unterstützung, Äquivalenzentscheidung, Billigung oder Einbeziehung in ein öffentliches Verzeichnis durch eine relevante zuständige Behörde oder andere relevante öffentliche Stelle nicht erlangt oder wurde oder wird zurückgewiesen, verweigert, aufgehoben oder zurückgenommen, jeweils mit der Folge, dass es der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer anderen relevanten Stelle nach geltendem Recht und anwendbaren Regeln nicht erlaubt ist oder sein wird, den *Relevanten Referenzwert* zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* zu nutzen, oder
- (j) hinsichtlich eines *Relevanten Referenzwerts* erfolgt eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen seitens (i) seines Administrators oder Sponsors, dass die Veröffentlichung des *Relevanten Referenzwerts* aufgegeben wird bzw. wurde (mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung kein *Nachfolge-Administrator* oder –*Sponsor* den *Relevanten Referenzwert* weiterhin zur Verfügung stellt), oder (ii) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts, dass der *Relevante Referenzwert* dauerhaft eingestellt wurde oder wird.



In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

“**Relevanter Referenzwert**” ist der Referenzwert, der Relevante Referenzwert oder ein Index, Referenzwert, Satz, Wert oder eine andere Preisquelle, der oder die ein Bestandteil eines solchen Referenzwerts oder Relevanten Referenzwerts ist.“

In §6(3) wird der letzte Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Zur Klarstellung: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(j) sein, und jedes der im nachstehenden Abs. (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.“

In §6(4) wird der Absatz (b) gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „(b) (i) Sofern die *Produktbedingungen* eine *Basiswertersetzung* vorsehen, oder falls der relevante Referenzwert ein Zinssatz, ein Index, ein Wechselkurs oder ein Rohstoff ist, wird die *Berechnungsstelle* den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzreferenzwert gemäß nachstehendem Absatz (d) ersetzen.
- (ii) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert*, wie in den *Produktbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Wertpapiere* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst.
- (iii) Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen, jeweils im Einklang mit anerkannter Marktpraxis hinsichtlich des Ersatzreferenzwerts.
- (iv) Wenn gemäß den *Produktbedingungen* *Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen *Bedingungen* erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer maßgeblichen *Zahl- und Verwaltungsstelle* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.



- (v) Handelt es sich bei dem relevanten Referenzwert um einen Zinssatz, wird die Berechnungsstelle den von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen Relevanten *Referenzwert* durch einen Ersatzreferenzwert am Datum
1. der Aufgabe der Veröffentlichung oder Einstellung des relevanten Referenzwerts (nicht aber am Datum einer öffentlichen Erklärung des Inhalts, dass künftig die Veröffentlichung des relevanten Referenzwerts aufgegeben bzw. der relevante Referenzwert eingestellt werden soll), oder
 2. einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Unmöglichkeit der Verwendung des relevanten Referenzwerts

ersetzen. Handelt es sich bei dem relevanten Referenzwert um einen Zinssatz, findet der Ersatzreferenzwert Anwendung auf am oder nach dem Datum der Ersetzung zu berechnende Zinssätze, nicht aber auf Zinsperioden, für die der Zinssatz bereits vor diesem Datum bestimmt wurde. Die Berechnungsstelle darf dem Ersatzreferenzwert eine Anpassungsmarge hinzufügen sowie weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, falls ihr dies nach billigem Ermessen zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Position der Wertpapierinhaber bei Verwendung des Ersatzreferenzwerts erforderlich erscheint. Dabei wird die Berechnungsstelle insbesondere (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw. (ii) Anpassungen in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Produkten vorgenommen werden. Weiterhin wird die Berechnungsstelle sich in der Branche abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Anpassungen angemessen berücksichtigen.“

In §6(4) wird nach Absatz (c) nach der Definition “Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin“ der folgende neue Absatz (d) eingefügt:

- „(d) Falls der *Relevante Referenzwert* ein Zinssatz, ein Index, ein Wechselkurs oder ein Rohstoff ist, und
- (i) ein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* in den Produktbedingungen benannt ist, ist der Ersatzreferenzwert, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (ii), dieser *Im Voraus benannte Ersatzreferenzwert*; oder
 - (ii) wenn entweder
 1. in den Produktbedingungen kein *Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* benannt ist, oder
 2. eine Ersetzung des durch das *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen relevanten *Referenzwerts* durch den *Im Voraus benannten Ersatzreferenzwert* kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigen würde,

dann ist der Ersatzreferenzwert ein Index, Referenzwert, Satz oder ein(e) andere(r) Preisquelle bzw. Vermögenswert, deren/dessen Verwendung als Ersatzvermögenswert nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle ein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigt, mit der Maßgabe, dass er einen im Wesentlichen vergleichbaren Markt bzw. anderen Lebenssachverhalt misst oder abbildet. Dabei wird die Berechnungsstelle insbesondere



(i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw. (ii) sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzwerte angemessen berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gilt folgende Definition:

„**Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert**“ ist der erste der in den Produktbedingungen bezeichneten Indizes, Referenzwerte, Sätze, anderen Preisquellen oder Vermögenswerte, der nicht von einem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffen ist.“

3.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

werden in dem Abschnitt „**DEFINITIONSVERZEICHNIS**“ die folgenden Definitionen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

„Ersatzreferenzwert	§6(4)(d)“
„Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert	§6(4)(d)“
„Relevanter Referenzwert	§6(3)“

4.

Im Gliederungspunkt „**V. Produktbedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**“ unter der Zwischenüberschrift „**Basiswert**“ nach der Definition „**Ersatzvermögenswert**“ die folgende neue Definition eingefügt:

„[*Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert* []]“



A.III.

Änderungen aufgrund des am 14. Februar 2019 veröffentlichten Entwurfs der Neufassung der Kapitaladäquanzverordnung (CRR II)

1.

Auf dem Deckblatt

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird der letzte Satz des vierten Absatzes gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Wertpapiere begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, untereinander gleichrangige bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin.“

2.

Im Gliederungspunkt „I. Zusammenfassung“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird der in „Abschnitt C – Wertpapiere“ im Punkt C.8 „Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte“ unter der Überschrift „Status der Wertpapiere“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„[Die jeweilige Serie von Wertpapieren] [Die Wertpapiere] [begründet] [begründen] unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

[Sofern gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, bitte Folgendes einfügen:



Die *Wertpapiere* sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities*: MREL) qualifiziert werden und damit aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die sich in der Ausstattung der *Wertpapiere* widerspiegeln. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten schränkt daher die Rechte der *Wertpapierinhaber* und die vorzeitige Rückzahlung durch die *Emittentin* sowie ein etwaiges Market-Making durch die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen ein.

Eine Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ist ausgeschlossen. Den *Wertpapierinhabern* wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*. Der Rang der Verbindlichkeiten kann nicht nachträglich vertraglich verbessert oder die Laufzeit der *Wertpapiere* oder eine geltende Kündigungsfrist nachträglich vertraglich verkürzt werden.

Die *Emissionsbedingungen* enthalten keine Ausfallereignisse, aufgrund derer *Wertpapierinhaber* eine sofortige Rückzahlung der *Wertpapiere* verlangen dürfen. Vor einer Insolvenz oder Liquidation der *Emittentin* kann die zuständige Abwicklungsbehörde nach den für die *Emittentin* dann geltenden Abwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Wertpapieren* herabschreiben (bis auf null), sie in Eigenkapital umwandeln (z.B. Stammaktien der *Emittentin*) oder andere Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, insbesondere eine Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, eine Anpassung der *Emissionsbedingungen* oder eine Entwertung der *Wertpapiere*. Eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern rechtlich erforderlich. Werden die *Wertpapiere* unter anderen Umständen als in Folge einer Rückzahlung oder eines Rückerwerbs gemäß den *Emissionsbedingungen* zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche an *Wertpapierinhaber* gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.]“

3.

Im Gliederungspunkt „I. Zusammenfassung“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird in „Abschnitt D – Risiken“ im Punkt D.6 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte“ unter der Überschrift „Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen“ nach dem Text in der rechten Tabellenspalte der folgende Satz eingefügt:

„Nach den *Emissionsbedingungen* erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden.“



4.

Im Gliederungspunkt „I. Zusammenfassung“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird der in „Abschnitt D – Risiken“ im Punkt D.6 „Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte“ unter der Überschrift „[Wenn gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere Anwendung findet, bitte einfügen: Risikofaktoren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für Emissionen in Form berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“ in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text (einschließlich der Überschrift und der Handlungsanweisung) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„[Wenn gemäß den Produktbedingungen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, bitte einfügen:

Risiken aufgrund des Formats für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Die *Wertpapiere* sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (*Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities*: MREL) qualifiziert werden. MREL ist eine aufsichtsrechtliche Anforderung, die sicherstellen soll, dass Banken über hinreichend viele Verbindlichkeiten mit Verlustabsorptionsfähigkeit verfügen. Für MREL geeignete berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die sich in der Ausstattung der *Wertpapiere* widerspiegeln. Das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten schränkt daher die Rechte der *Wertpapierinhaber* und die vorzeitige Rückzahlung durch die *Emittentin* sowie ein Market-Making durch die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen ein.

Die *Emissionsbedingungen* enthalten keine Ausfallereignisse, aufgrund derer *Wertpapierinhaber* eine sofortige Rückzahlung der *Wertpapiere* verlangen dürfen. In einem Abwicklungsszenario würden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie die *Wertpapiere* einer Herunterschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, um Verluste auszugleichen oder die *Emittentin* durch Nutzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu rekapitalisieren.

Eine Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ist ausgeschlossen. Den *Wertpapierinhabern* wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.

Weiter ist eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern rechtlich erforderlich. Werden die *Wertpapiere* unter anderen Umständen als in Folge einer Rückzahlung oder eines Rückerwerbs gemäß den



Emissionsbedingungen zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche an *Wertpapierinhaber* gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

Es gibt keine Zusicherung, dass die *Emittentin* bereit oder imstande wäre, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückerwerbe anzustreben, oder dass eine solche erteilt wird, falls die *Emittentin* dies beantragt. Es gibt daher keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Anleger sollten keine Kaufentscheidung in der Erwartung treffen, die *Emittentin* oder ein verbundenes Unternehmen werde Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben.

Eine aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung von Rückerwerben, falls sie angestrebt und gewährt wird, wird eventuell Beschränkungen unterliegen, die ein maximal zulässiges Transaktionsvolumen umfassen können. Sollte sich jedoch das Volumen von *Wertpapieren*, die Anleger an die *Emittentin* zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren deutlich erhöhen, die eine Anlage in die *Wertpapiere* im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z.B. einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der *Emittentin*, einer insgesamt angespannten Lage der Finanzmärkte und/oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Transaktionsvolumen eventuell aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der *Wertpapiere* ausgeschöpft wird. Es besteht keine Garantie, dass die *Emittentin* willens oder imstande sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückkäufe und für die Bereitstellung oder Fortführung von Market-Making zu erwirken.

Anleger sollten beachten, dass ein Market-Making durch die *Emittentin* unterbrochen oder dauerhaft beendet werden könnte. Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder die Anleger daran hindern, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, sollten potenzielle Anleger zudem beachten, dass sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den Produktbedingungen ausgeschlossen sind.]“

5.

Im Gliederungspunkt „II. Risikofaktoren“ wird in Abschnitt „C. Risikofaktoren in Bezug auf *Wertpapiere im Allgemeinen*“ unter der Zwischenüberschrift „3. Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

der erste Satz des ersten Absatzes gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen.“



6.

Im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ wird in Abschnitt „**C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen**“ unter der Zwischenüberschrift „**3. Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

der erste Satz des dritten Absatzes gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Sofern nicht gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, hat die *Emittentin* bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses das Recht, die *Emissionsbedingungen* anzupassen oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen.“

7.

Im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ wird der in Abschnitt „**C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen**“ unter der Zwischenüberschrift „**10. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

und unter der Zwischenüberschrift „**11. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

im dritten bis fünften Absatz enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Inhaber von *Wertpapieren* sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Nach den *Emissionsbedingungen* erklären sich die *Wertpapierinhaber* mit solchen Maßnahmen einverstanden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten



Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.“

8.

Im Gliederungspunkt „**II. Risikofaktoren**“ werden in Abschnitt „**C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen**“ unter der Zwischenüberschrift „**11. Risikofaktoren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für Emissionen in Form berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**“

- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018 und der unter der Zwischenüberschrift „**12. Risikofaktoren in Bezug auf aufsichtsrechtliche Anforderungen für Emissionen in Form berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

die Überschrift und der Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„**Risiken aufgrund des Formats für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**“

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, sollen die *Wertpapiere* als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der *Emittentin* im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities: MREL) qualifiziert werden. MREL ist eine aufsichtsrechtliche Anforderung, die sicherstellen soll, dass Banken über hinreichend viele Verbindlichkeiten mit Verlustabsorptionsfähigkeit verfügen. Für MREL geeignete berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unterliegen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die sich in der Ausstattung der *Wertpapiere* widerspiegeln. Das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* schränkt daher die Rechte der *Wertpapierinhaber* und die vorzeitige Rückzahlung durch die *Emittentin* sowie ein Market-Making durch die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen ein.

Insbesondere enthalten die *Emissionsbedingungen* keine Ausfallereignisse, aufgrund derer *Wertpapierinhaber* eine sofortige Rückzahlung der *Wertpapiere* verlangen dürfen. In einem Abwicklungsszenario würden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie die *Wertpapiere* einer Herunterschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, um Verluste auszugleichen oder die *Emittentin* durch Nutzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu rekapitalisieren.

Weiterhin ist eine Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den *Wertpapierinhabern* wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.



Zudem ist eine Rückzahlung, ein Rückerwerb oder eine Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit, soweit vorgesehen, nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern rechtlich erforderlich. Werden die *Wertpapiere* unter anderen Umständen als in Folge einer Rückzahlung oder eines Rückerwerbs gemäß den *Emissionsbedingungen* zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche an *Wertpapierinhaber* gezahlte Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.

Es gibt keine Zusicherung, dass die *Emittentin* bereit oder imstande wäre, eine aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückerwerbe anzustreben, oder dass eine solche erteilt wird, falls die *Emittentin* dies beantragt. Es gibt daher keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Anleger sollten keine Kaufentscheidung in der Erwartung treffen, die *Emittentin* oder ein verbundenes Unternehmen werde Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben.

Eine aufsichtsrechtliche Vorabgenehmigung von Rückerwerben, falls sie angestrebt und gewährt wird, wird eventuell Beschränkungen unterliegen, die ein maximal zulässiges Transaktionsvolumen umfassen können. Sollte sich jedoch das Volumen von *Wertpapieren*, die Anleger an die *Emittentin* zurückverkaufen wollen, aufgrund von Faktoren deutlich erhöhen, die eine Anlage in die *Wertpapiere* im Vergleich zu anderen potenziellen Anlagen weniger attraktiv machen, wie z.B. einer deutlichen Verschlechterung der allgemeinen Wahrnehmung der finanziellen Lage der *Emittentin*, einer insgesamt angespannten Lage der Finanzmärkte und/oder einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen, ist es möglich, dass das maximal zulässige Transaktionsvolumen eventuell aufsichtsrechtlich genehmigter Rückkäufe während der Laufzeit der *Wertpapiere* ausgeschöpft wird. Es besteht keine Garantie, dass die *Emittentin* willens oder imstande sein wird, eine weitere aufsichtsrechtliche Genehmigung für Rückkäufe und für die Bereitstellung oder Fortführung von Market-Making zu erwirken.

Anleger sollten beachten, dass ein Market-Making durch die *Emittentin* unterbrochen oder dauerhaft beendet werden könnte. Dies könnte den Preis, den die Anleger beim Verkauf von Wertpapieren erzielen können, deutlich verringern oder die Anleger daran hindern, Wertpapiere zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, sollten potenzielle Anleger zudem beachten, dass sämtliche Rückgabe- und Aufrechnungsrechte in den Produktbedingungen ausgeschlossen sind.“

9.

Im Gliederungspunkt „II. Risikofaktoren“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird in Abschnitt „E. Interessenkonflikte“ nach dem Text unter der Zwischenüberschrift „7. Handeln als Market Maker für die *Wertpapiere*“ der folgende Absatz ergänzt:



„Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, gibt es keine Zusicherung, dass die *Emittentin* oder ihre verbundenen Unternehmen Market-Making für die *Wertpapiere* betreiben. Market-Making sowie jeder anderweitige Rückerwerb sowie jegliche Rückzahlung oder Kündigung der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern rechtlich erforderlich. Werden die *Wertpapiere* ohne vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zurückgezahlt oder zurückerworben, sind jegliche gezahlten Beträge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der *Emittentin* zurückzugewähren.“

10.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird im Abschnitt „**C. Allgemeine Beschreibung des Programms**“ der Text unter der Überschrift „**Status der Wertpapiere:**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten und nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.“

11.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird im Abschnitt „**C. Allgemeine Beschreibung des Programms**“ der letzte Absatz unter der Überschrift „**Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen:**“ gestrichen.



12.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird im Abschnitt „**C. Allgemeine Beschreibung des Programms**“ der Text unter der Überschrift „**Rangfolge der Wertpapiere:**“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Rang der Verbindlichkeiten der *Emittentin* in einem Insolvenzverfahren oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* bestimmt sich nach deutschem Recht. Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten, die im Rang dem aufsichtsrechtlichen Kapital der *Emittentin* sowie ihren nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten und ihren unbesicherten, nicht-nachrangigen, nicht bevorzugten Verbindlichkeiten vorgehen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* sind gleichrangig mit sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin*, insbesondere solchen aus Derivaten, strukturierten Produkten und nicht privilegierten Einlagen. Die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren* gehen im Rang solchen Verbindlichkeiten nach, die bei Insolvenz oder Abwicklungsmaßnahmen gesonderten Schutz genießen, wie z.B. bestimmte privilegierte Einlagen.

Zum Datum dieses *Basisprospekts* lauteten die der Deutschen Bank erteilten Ratings für ihre langfristigen Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten wie folgt: A3 (Negative) von Moody's und BBB+ von S&P. Zu den von den Rating-Agenturen verwendeten Definitionen siehe die Informationen (inklusive etwaiger Nachträge) im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Registrierungsformulars in deutscher Sprache der Deutschen Bank vom 24. April 2018 (in der aktuellen Fassung), die in diesen *Basisprospekt* im Abschnitt „III. G. Durch Verweis einbezogene Informationen“ durch Verweis einbezogen werden.“

13.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird Abschnitt „**§6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse**“ wie folgt angepasst:

In §6 wird der einführende erste Absatz vor §6(1) „Anpassungsereignisse“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, gilt:

§6 findet keine Anwendung.



In allen anderen Fällen gilt:“

14.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt **„§7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“** der Text in den Absätzen (3), (5) und (6) gestrichen und wie folgt ersetzt:

“(3) **Status**

Die *Wertpapiere* begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* durch geltendes Recht eingeräumt wird.“

“(5) **Aufrechnung**

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den *Wertpapieren* gegen Forderungen der *Emittentin* ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den *Wertpapieren* keine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der *Emittentin* haften nicht für Forderungen aus den *Wertpapieren*.“

“(6) **Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**

Sofern gemäß den Produktbedingungen das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der *Wertpapiere* vor Endfälligkeit nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern rechtlich erforderlich. Zudem ist eine außerordentliche vorzeitige Kündigung der *Wertpapiere* ausgeschlossen. Werden die *Wertpapiere* vorzeitig unter anderen als in diesem §7(6) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der *Emittentin* zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der *Emittentin* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.“

15.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018



wird in dem Abschnitt „**§12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen**“ der einleitende Absatz unter Absatz (1) „*Ausfallereignisse*“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Sofern gemäß den Produktbedingungen nicht das *Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten* Anwendung findet, ist jeder *Wertpapierinhaber* bei Eintritt eines der nachstehend unter (a)–(d) aufgeführten Ereignisse berechtigt, seine *Wertpapiere* fällig zu stellen.“

16.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**§12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen**“ der einleitende Absatz unter Absatz (2) „*Abwicklungsmaßnahmen*“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Jeder *Wertpapierinhaber* erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die *Wertpapiere* nach den jeweils für die *Emittentin* geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen.“

17.

Im Gliederungspunkt „**V. Produktbedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**“ unter der Zwischenüberschrift „**Produktdaten**“ die Definition „Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„[Format für berücksichtigungsfähige Anwendbar]
Verbindlichkeiten

18.

Im Gliederungspunkt „**V. Produktbedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen**“ unter der Zwischenüberschrift „**Weitere Angaben**“ die Definition „Format für berücksichtigungsfähige Wertpapiere“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„[Format für berücksichtigungsfähige Anwendbar]
Verbindlichkeiten



19.

Im Gliederungspunkt „**VI. Formblatt der Endgültigen Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere**“ der Absatz mit der Überschrift „**Rangfolge der Wertpapiere**“ gestrichen.

B. Sonstige Korrekturen

I.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt e) gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „e) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018 in der durch den Nachtrag B vom 28. August 2018 und den Nachtrag D vom 14. März 2019 ergänzten Fassung

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 7. Juni 2018 nach § 13 WpPG gebilligt
• Abschnitt „IV. Allgemeine Bedingungen“	Seiten 150 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:“) – 262 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Abschnitt „V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“	Seiten 268 – 298 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt „V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“)



<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" 	<p>Seiten 299 – 302</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Optionsscheine anwendbare Definitionen" 	<p>Seiten 308 – 312</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Optionsscheine anwendbare Definitionen")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" 	<p>Seiten 328 – 329</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" 	<p>Seiten 332 – 341</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung" 	<p>Seiten 367 bis 384 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" 	<p>Seiten 385 bis 390 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen")</p>
<p>Nachtrag B vom 28. August 2018 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018</p>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel B – Gliederungspunkt XXVIII. 	<p>Seite 46 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel B – Gliederungspunkt XXIX. 	<p>Seite 47 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")</p>



<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel B – Gliederungspunkt XXX. 	Seite 47 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen“)
Nachtrag D vom 14. März 2019 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.II. – Gliederungspunkt 1. 	Seite 7 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.II. – Gliederungspunkt 2. 	Seite 8 bis 11 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.II. – Gliederungspunkt 3. 	Seite 11 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.II. – Gliederungspunkt 4. 	Seite 11 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “V. Produktbedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 13. 	Seite 20 bis 21 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 14. 	Seite 21 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 15. 	Seite 21 bis 22 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 16. 	Seite 22 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 17. 	Seite 22 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “V. Produktbedingungen“)
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel B. – Gliederungspunkt V. 	Seite 29 bis 32 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)



• Kapitel B. – Gliederungspunkt VI.	Seite 32 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
• Kapitel B. – Gliederungspunkt VII.	Seite 33 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
• Kapitel B. – Gliederungspunkt VIII.	Seite 33 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
• Kapitel B. – Gliederungspunkt IX.	Seite 33 bis 34 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 6. Juni 2018 sowie dem Nachtrag B vom 28. August 2018 und dem Nachtrag D vom 14. März 2019 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.“

II.

Im Gliederungspunkt „**III. Allgemeine Informationen zum Programm**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird im Abschnitt „**G. Durch Verweis einbezogene Informationen**“ der Unterpunkt e) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„e) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 in der durch den Nachtrag B vom 28. August 2018 und Nachtrag D vom 14. März 2019 ergänzten Fassung

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 7. Juni 2018 nach § 13 WpPG gebilligt
• Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen"	Seiten 309 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:“) – 419 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
• Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 426 – 467



	(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" 	<p>Seiten 468 – 473</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" 	<p>Seiten 584 – 594</p> <p>(in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung" 	<p>Seiten 625 bis 642 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" 	<p>Seiten 643 bis 648 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen")</p>
Nachtrag B vom 28. August 2018 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel B – Gliederungspunkt XXVIII. 	<p>Seite 46 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel B – Gliederungspunkt XXIX. 	<p>Seite 47 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")</p>
Nachtrag D vom 14. März 2019 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin nach §§ 13, 16 WpPG gebilligt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitel A.II. – Gliederungspunkt 1. 	<p>Seite 7 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")</p>



• Kapitel A.II. – Gliederungspunkt 2.	Seite 8 bis 11 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel A.II. – Gliederungspunkt 3.	Seite 11 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel A.II. – Gliederungspunkt 4.	Seite 11 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “V. Produktbedingungen“)
• Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 13.	Seite 20 bis 21 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 14.	Seite 21 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 15.	Seite 21 bis 22 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 16.	Seite 22 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel A.III. – Gliederungspunkt 18.	Seite 23 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “V. Produktbedingungen“)
• Kapitel B. – Gliederungspunkt V.	Seite 29 bis 32 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel B. – Gliederungspunkt VI.	Seite 32 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel B. – Gliederungspunkt VII.	Seite 33 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)
• Kapitel B. – Gliederungspunkt VIII.	Seite 33 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “IV. Allgemeine Bedingungen“)



• Kapitel B. – Gliederungspunkt IX.	Seite 33 bis 34 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
-------------------------------------	--

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt vom 6. Juni 2018 sowie dem Nachtrag B vom 28. August 2018 und dem Nachtrag D vom 14. März 2019 zum Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.“

III.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018

wird der Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Eine Beschreibung der Allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 150 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:“) bis 262 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018 in der durch den Nachtrag B vom 28. August 2018 und den Nachtrag D vom 14. März 2019 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.“

IV.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird der Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Eine Beschreibung der Allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 309 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:“) bis 419 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 in der durch den Nachtrag B vom 28. August 2018 und den Nachtrag D vom 14. März 2019 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.“

V.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird Abschnitt „**§6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse**“ wie folgt angepasst:



In §6(1) wird der letzte Satz des dritten Absatzes unter der Zwischenüberschrift „Besondere Ereignisse:“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Wertpapiere dar.“

In §6(2) wird der erste Satz des ersten Absatzes gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass ein *Anpassungsereignis* eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen (i) keine Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen oder (ii) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um (a) den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder (b) soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten.“

In §6(3) werden unter der Zwischenüberschrift „Allgemeine Ereignisse:“ die Absätze (c) bis (h) gestrichen und wie folgt ersetzt:

- (c) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß §6(2) vorzunehmen.
- (d) Die *Emittentin* stellt fest, dass:
 - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("**Ereignis der Rechtswidrigkeit**"),
 - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird,
 - (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen,
 - (iv) sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet, es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer



entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen),

- (e) sofern nicht gemäß den Produktbedingungen für die *Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung* Anwendung findet und die *Emittentin* feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren,
- (f) die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem *Letztmöglichen Handelstag* gemäß §5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in §5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln,
- (g) ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis Höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände,
- (h) es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*) vor, die nicht zu einer *Marktstörung* führt,“

In §6(4) wird der erste Satz des ersten Absatzes gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Nach Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* eingetreten ist, kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen.“

§6(4)(c)(i) und §6(4)(c)(ii) werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

- „(i) die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß §6(4)(a) oder §6(4)(b) festzulegen oder durchzuführen, oder
- (ii) nicht gemäß den Produktbedingungen für die Wertpapiere *Nicht-Berücksichtigung von Kosten* Anwendung findet und nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß §6(4)(a) oder §6(4)(b) und als Folge und in Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je *Wertpapier*) von dem zahlbaren Betrag (ohne Berücksichtigung der entsprechenden Anpassung) den am Fälligkeitstag zahlbaren Betrag auf einen unter der *Mindesttilgung* liegenden Wert mindern würden,“



In § 6(4)(c) wird der fünfte Unterabsatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Nach Zahlung des jeweiligen Auszahlungsbetrags hat die *Emittentin* keinerlei weitere Verpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere*.“

VI.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**§7 Form der Wertpapiere, Übertragbarkeit, Status, Wertpapierinhaber, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten**“ der Text in den Absätzen (4)(c) und (4)(d) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(4)(c) **Italienische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere*, wird die Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der *Italienischen Clearingstelle* als Inhaber eines bestimmten Betrags der *Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die *Italienische Clearingstelle* über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), von der *Emittentin*, der *Zahl- und Verwaltungsstelle* in Italien und allen weiteren Personen, die mit dieser Person Handelsgeschäfte tätigen (sofern rechtlich nicht anderweitig erforderlich) für alle Zwecke unbeschadet anderslautender Anzeigen als Inhaber dieses Betrags der *Wertpapiere* und der damit verbundenen Rechte behandelt (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).“

„(4)(d) **Portugiesische Wertpapiere**

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere*, gilt jede Person, die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen (*conta de registo individualizado*) eines *Angeschlossenen Mitglieds von Interbolsa* als Inhaber eines bestimmten Betrags *Portugiesischer Wertpapiere* geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das das entsprechende „*Angeschlossene Mitglied von Interbolsa*“ über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Betrag der *Wertpapiere* ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), als Eigentümer dieser *Portugiesischen Wertpapiere* und wird (sofern rechtlich nicht anderweitig erforderlich) für alle Zwecke (ungeachtet dessen, ob diese überfällig sind und ob diesbezüglich ein Eigentumsanspruch, ein Treuhandverhältnis oder ein sonstiger Anspruch besteht) als uneingeschränkter Eigentümer dieser *Portugiesischen Wertpapiere* behandelt (und die Begriffe "**Wertpapierinhaber**" und "**Inhaber von Wertpapieren**" sind entsprechend zu verstehen).

Ein *Wertpapierinhaber* kann *Wertpapiere* oder Ansprüche daran nur gemäß portugiesischem Recht sowie über das jeweilige *Angeschlossene Mitglied von Interbolsa* übertragen.“



VII.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**§13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung**“ der Text in §13(1)(e) gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(e) eine Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zur Ersetzung liegt vor, sofern rechtlich erforderlich.“

VIII.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**§14 Rückkauf von Wertpapieren**“ der Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde – sofern rechtlich erforderlich – *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.“

IX.

Im Gliederungspunkt „**IV. Allgemeine Bedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018,
- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 und
- des Basisprospekts für die Emission von Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018

wird in dem Abschnitt „**§21 Portugiesische Wertpapiere**“ der erste Satz im ersten Absatz unter Absatz (1) „Versammlungen der Wertpapierinhaber“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen der jeweils geltenden *Produktbedingungen* und mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde – sofern rechtlich erforderlich, sind die *Wertpapierinhaber* einer bestimmten Serie von *Portugiesischen Wertpapieren* gemäß Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung zur Einberufung von Versammlungen zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die im portugiesischen Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 22. Mai 1999 in seiner jeweils geltenden Fassung bestimmt werden oder, die für diese Wertpapierinhaber



von Interesse sind, wie u. a. die Änderung oder Aufhebung von *Emissionsbedingungen* der jeweiligen Serie von *Portugiesischen Wertpapieren* sowie zur Ernennung eines gemeinsamen Vertreters berechtigt.“

X.

Im Gliederungspunkt „**V. Produktbedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen A vom 4. Oktober 2018

wird der sechste Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 268 - 298;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 299 – 302;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Optionsscheine anwendbare Definitionen" auf den Seiten 308 – 312;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Schuldverschreibungen anwendbare Definitionen" auf den Seiten 328 – 329;

des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und Schuldverschreibungen vom 6. Juni 2018 in der durch den Nachtrag B vom 28. August 2018 und den Nachtrag D vom 14. März 2019 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.“

XI.

Im Gliederungspunkt „**V. Produktbedingungen**“

- des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten C vom 4. Dezember 2018

wird der sechste Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 426 – 467 und
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 468 – 473

des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 6. Juni 2018 in der durch den Nachtrag B vom 28. August 2018 und den Nachtrag D vom 14. März 2019 ergänzten Fassung. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.“

XII.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 14. März 2019

Deutsche Bank Aktiengesellschaft